

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang
Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures der Fakultät
Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund
vom 27. Februar 2026

Seite 1 - 23

Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Energy and Hydrogen
Infrastructures
der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund
vom 27. Februar 2026

Aufgrund des §§ 2 Absatz 4, 62 Absatz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit §§ 77 Absatz 1, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung und Zulassung
- § 5 Mastergrad
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunktesystem
- § 7 Module und Modulhandbuch
- § 8 Durchführung des Studiengangs, Entgelt

II. Allgemeine Prüfungsregelungen

- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Klausuren
- § 15 Studienarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfende, Beisitzende
- § 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 20 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

III. Modulprüfungen

- § 22 Masterarbeit

IV. Studienabschluss

- § 23 Zulassung zur Masterprüfung
- § 24 Masterprüfung
- § 25 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 26 Zusatzqualifikationen

§ 27 Masterurkunde, Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den privatrechtlich organisierten weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund, der im Rahmen des EUREF-Campus in Kooperation mit der Hochschule Düsseldorf und mit der Akademie der Ruhr-Universität gemeinnützige GmbH (Akademie) durchgeführt wird. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang richtet sich an berufserfahrene Absolvent*innen, die ihre Kenntnisse im Bereich nachhaltiger Energiesysteme und Wasserstoffinfrastrukturen vertiefen möchten. Die Qualifikationsziele umfassen sowohl die Vermittlung eines fundierten theoretischen Verständnisses als auch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen, um den Anforderungen eines dynamischen und technologieorientierten Energie-Arbeitsmarkts gerecht zu werden.
- (2) Mit dem weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Zugleich bereitet der Masterstudiengang auf eine Promotion vor.
- (3) Im weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures werden Studierende insbesondere dazu befähigt, Grundlagenwissen der nachhaltigen Energiesysteme und Wasserstoffinfrastrukturen interdisziplinär in neuen Zusammenhängen anzuwenden und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten individuell in selbst gewählten Bereichen zu vertiefen.
- (4) Aufgrund der im weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten werden Absolvent*innen dazu qualifiziert:
 - Die natürlichen, sozialen, kulturellen, ökonomischen und technischen Voraussetzungen nachhaltiger Energiesysteme und Wasserstoffinfrastrukturen wissenschaftlich fundiert zu analysieren und zu bewerten;
 - die raumbezogenen Wirkungen der Energiesystemtransformation auf allen räumlichen Ebenen zu erkennen und zu bewerten;
 - auf der Grundlage umfassender wissenschaftlicher Methoden und internationaler Forschungserkenntnisse an der Weiterentwicklung nachhaltiger Energiesysteme kreativ mitzuwirken;
 - an Lösungen für komplexe energiewirtschaftliche Aufgaben analytisch, methodisch und gestaltend mitzuwirken;

- globale Herausforderungen wie Klimawandel und Energiesystemtransformation mit ihren Anforderungen auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene zu integrieren;
 - umfassende Projekte zu leiten, zu moderieren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen zu führen;
 - die besonderen Anliegen und Ziele der Energiesystemtransformation an politische Entscheidungsträger und unterschiedliche gesellschaftliche Zielgruppen auf verschiedenen Planungs- und Entscheidungsebenen zu kommunizieren;
 - das eigene Handeln vor dem Hintergrund aktueller nationaler und internationaler Debatten der Energiesystemtransformation kritisch zu analysieren und zu reflektieren.
- (5) Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium.
- (6) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches umfassend überblicken und die Fähigkeit besitzen, auch fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse allein und in Gruppen selbstständig anzuwenden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures ist
- a) der Nachweis eines ersten mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses in einem der folgenden Fächer
 - Ingenieurwissenschaften (Verfahrenstechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Stadt- und Raumplanung),
 - Naturwissenschaften (Geographie mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt, Physik, Chemie), Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Energiewirtschaft sowie
 - vergleichbare spezialisierte Studiengänge, die einen erkennbaren energiewissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder räumlich-planerischen Bezug haben oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Zulassungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen sowie
 - c) einschlägige Fachkenntnisse insbesondere in den Bereichen Mathematik, Thermodynamik, Elektrotechnik und Chemie sowie
 - d) der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit.

- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen, da es sich um einen ausschließlich englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Ist die Muttersprache der Studienbewerber*innen nicht die englische Sprache oder wurde der akademische Bachelorgrad nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben, so sind ausreichende Englischkenntnisse vor der Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Die Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die Studienbewerber*in eine Bescheinigung ausreichender Englischkenntnisse nach TOEFL-Bescheinigung mit folgenden Mindestpunktzahlen vorlegt: 94 (internetbasiert) oder IELTS 6.5, welche dem Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entspricht. Über die Anerkennung der Bescheinigungen entscheidet der Aufnahmeausschuss. Deutschkenntnisse sind keine Voraussetzung.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede im Sinne von Absatz 1 lit. b) bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet.

§ 4

Bewerbung und Zulassung

- (1) Bewerbende haben die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 fristgerecht vorzulegen. Die Fristen für die Einreichung der Bewerbungen um Zulassung sowie Art und Ort der Einreichung werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gemacht. Zeugnisse und Bescheinigungen, die weder in deutscher noch in englischer Sprache ausgestellt sind, sind in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 nicht oder nicht fristgerecht einreicht werden.
- (3) Erteilte Zulassungen sind ausschließlich für das Semester, für das eine Zulassung beantragt wurde, gültig. Im Fall von Auflagen nach § 3 Absatz 3 kann eine verlängerte Gültigkeit auf der Zulassung vermerkt werden.

§ 5

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Hochschule Düsseldorf und die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Raumplanung gemeinsam den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 6

Regelstudienzeit, Studiumumfang und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein.
- (2) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit-Transfer-System (ECTS) kompatibel ist.
- (3) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 25 bis 30 Stunden erfordert. Im weiterbildenden Masterstudium sind insgesamt 90 LP durch die Teilnahme an den Modulen nach § 24 Absatz 2 und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen zu erwerben. Pro Semester sind in der Regel 30 LP zu erwerben.
- (4) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.
- (5) Die Lehrveranstaltungen und die jeweiligen Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten.
- (6) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Module und Modulhandbuch

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken. Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (2) In § 24 Absatz 2 sind die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, dargestellt. Alle Module der Masterprüfung nach § 24 Absatz 2 werden in einem Modulhandbuch konkretisiert.
- (3) Den Beschluss über Aufstellung und Änderung des Modulhandbuchs trifft der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung im Benehmen mit den beteiligten Partnern.
- (4) Das Modulhandbuch enthält insbesondere die Konkretisierung der abzulegenden Prüfungen mit den dazugehörigen Lehrinhalten und zu erwerbenden Kompetenzen sowie den Veranstaltungsturnus, die Modulstruktur sowie die Aufteilung in Modulelemente und deren Veranstaltungstypen.
- (5) Das Modulhandbuch trifft Festlegungen darüber, ob Modulelemente Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP) sind. Pflichtelemente müssen von allen Studierenden absolviert werden. Sind Modulelemente als Wahlpflicht gekennzeichnet, können Studierende zu

jedem so gekennzeichneten Element aus mindestens zwei Alternativen wählen.

- (6) Die Lehrveranstaltungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures werden zu Beginn eines Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

§ 8

Durchführung des Studiengangs, Entgelt

- (1) Die Abnahme und Bewertung aller nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt durch die Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Die Prüfungsvorbereitung sowie die Beratung und Betreuung der Studierenden im Rahmen der Prüfungsvorbereitung erfolgt über die Akademie.
- (3) Für die Prüfungsverwaltung wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den mit den beteiligten Partnern getroffenen Vereinbarungen.
- (4) Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Kooperationsverträgen.

II. Allgemeine Prüfungsregelungen

§ 9

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, für das die angebotene Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Masterstudium Raumplanung vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

- b) Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

- c) Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 - d) Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
- 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 - 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 - 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Raumplanung stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10

Prüfungen

- (1) In der Regel werden alle Elemente eines Moduls nach Besuch der Lehrveranstaltungen nur durch eine Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergeben sich aus § 24 Absatz 2.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (Klausuren, Studienarbeiten, weiteren modulbezogenen Prüfungsleistungen nach Abschnitt III. dieser Prüfungsordnung) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Einzelfall andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, kann im Modulhandbuch vorgesehen werden, dass die Zulassung zur Modulprüfung von der erfolgreichen Erbringung zusätzlicher Leistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht wird. Dies können insbesondere sein: Exposé, Zwischenbericht, Zwischenpräsentation sowie themen- und gebietspezifische Leistungen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb

der Anforderungen der Modulprüfung des jeweiligen Moduls. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von den Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (4) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen/Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal einer und maximal drei Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 15 und maximal 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal eine Zeitstunde Dauer für schriftliche Prüfungen/Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 10 bis 20 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 150 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (5) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 5 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 25 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 25 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.
- (7) Schriftliche Prüfungen/Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Teilleistungen ist von den Prüfenden unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen, aber mindestens zwei Wochen vor einer zugehörigen Wiederholungsprüfung, bekannt zu geben.
- (9) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss insbesondere zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der*des Prüferin*Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag soll rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens, spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und schriftlich begründet werden.
- (10) Für Prüfungen während eines Urlaubssemesters gelten die Vorgaben des § 48 Absatz 5 Hochschulgesetz.

- (11) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (12) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 11 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 12 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 NrF. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

- (2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung des ersten Wiederholungsversuchs wird der*dem Kandidat*in, mit einem Leistungspunktstand von mindestens 120, eine zusätzliche Wiederholung einer einzigen Prüfung gestattet (Drittversuch), die sie*er nach Satz 1 nicht mehr wiederholen kann. Erfolgt kein Antrag innerhalb der Antragsfrist, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die Termine für den Drittversuch werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.
- (3) Bei Nichtbestehen einer Teilleistung zu Wahlpflichtelementen kann die Wiederholungsprüfung auch zu anderen Wahlpflichtelementen des Moduls abgelegt werden.

§ 14

Klausuren

- (1) Für Prüfungen in Form von Klausuren ist im Modulhandbuch eine Bearbeitungszeit von minimal 90 und maximal 180 Minuten zu bestimmen. Zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der*dem jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Teilnehmende haben sich durch einen Studierendenausweis oder amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Für die Teilnahme an Klausurarbeiten ist eine elektronische Anmeldung auf dem von der Akademie der Ruhr-Universität gGmbH eingerichteten Portal für den Masterstudiengang Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures erforderlich. Die Anmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Tag der Klausur möglich und bis zu einem Tag vor der Klausur widerruflich (Abmeldung).

§ 15

Studienarbeiten

- (1) Studienarbeiten sind schriftliche oder graphische Ausarbeitungen. Art und Umfang sind von den verantwortlichen Lehrenden zu Beginn des Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. 14 Tage vor der Anmeldung zur Prüfungsleistung anzukündigen. Soweit zuvor bereits eine Prüfungsleistung erforderlich ist, hat die Anmeldung 14 Tage vor dieser stattzufinden.
- (2) Die Studienarbeit ist nach Festlegung der verantwortlichen Lehrenden in Papierform und/oder elektronisch einzureichen und innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass Studienarbeiten statt bei den Lehrenden im Sekretariat des Prüfungsausschusses einzureichen sind. Im Falle des Nichtbestehens ist dem*der Studierenden mit der Bekanntgabe der Note Gelegenheit zu einem Wiederholungsversuch unter Festsetzung eines neuen Themas zu geben.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist über die Bewertung einer Studienarbeit unter Angabe des Moduls bzw. Modulelements und des Veranstaltungstitels sowie des Namens und der Matrikelnummer der*des Studierenden in Kenntnis zu setzen.

§ 16

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüferin*Prüfer und einer*einem sachkundigen Beisitzerin*Beisitzer als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden bzw. als Einzelprüfung abgelegt. Je Studierender*Studierendem ist eine Prüfungsdauer von 20 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Studierende können Vorschläge für Prüfungsschwerpunkte machen, die an die Gegenstände ihrer Projekt- und Entwurfsarbeiten oder einen gewählten Studienschwerpunkt anknüpfen können.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüferin*Prüfer abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 25 Absatz 1 die*den Beisitzerin*Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfer*in eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 25 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 25 Absatz 7 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüferin*Prüfer als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Raumplanung einen Prüfungsausschuss. Die beiden wissenschaftlichen Leiter des weiterbildenden Masterstudiengangs können als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät Raumplanung. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen erforderlichen Maßnahmen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von studiengangübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der gemeinsame Prüfungsausschuss den Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Beschwerden, Prüferbestellung, sowie die Erledigung von Eilentscheidungen. Die Entscheidung über Widersprüche und die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Fakultätsrat bleibt dem Prüfungsausschuss vorbehalten.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder dessen*deren Vertreter*in mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Prüfungsausschuss durch das Sekretariat des Prüfungsausschusses unterstützt.

§ 18

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden bzw. die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden bzw. zu Beisitzenden dürfen an der Hochschule Lehrende sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 Hochschulgesetz bestellt werden. Zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe von Klausurergebnissen und anderen schriftlichen bzw. graphischen Prüfungsleistungen ist den Studierenden binnen vier Wochen Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten werden den Studierenden auf Antrag durch die Prüfenden gewährt.
- (3) Die Einsicht in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gewährt.
- (4) Soweit die Einsicht nicht formlos im Einvernehmen mit dem*der Prüfer*in erfolgt, kann ein Antrag auf Einsicht binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die*der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Studierenden oder eines von der*dem Studierenden überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Studierenden muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus

gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der*die jeweilige Prüfer*in. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem*der Prüfer*in oder der*dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betroffene Prüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss verlangt von Studierenden bei allen mit Ausnahme von rein mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung (Selbstständigkeitserklärung), dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht haben. § 22 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die*Der Studierende kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

III. Modulprüfungen

§ 22

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie wird von zwei Lehrenden betreut (Betreuer*innen), die das Thema der Masterarbeit ausgeben und beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Studierenden können Vorschläge für das Thema machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird durch den Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht.
- (2) Die Masterarbeit kann von allen Lehrenden der Fakultät Raumplanung gemäß § 18 Absatz 1 ausgegeben und betreut werden, sofern deren Masterabschluss mindestens zwei Jahre zurückliegt.

- (3) Masterarbeiten können neben einem*einer Betreuer*in nach Absatz 2 von promovierten oder habilitierten Wissenschaftler*innen anderer Fakultäten, Hochschulen oder Forschungsinstituten betreut werden, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zum*zur Betreuer*in bestellt werden.
- (4) Die Studierenden können für die Masterarbeit Betreuer*innen vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Können Studierende keinen*keine Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Studierende ein Thema für die Masterarbeit und einen*eine Betreuer*in erhält.
- (5) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe von zwei Personen bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 8 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Sie wird studienbegleitend bearbeitet. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in den Bearbeitungszeitraum einmalig um bis zu einen Monat verlängern. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit ist die Frist zur Abgabe um die durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisende Krankheitsdauer zu verlängern. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*der Betreuer*in der*Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs zuweisen.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit soll 175.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Studierende an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat (Selbstständigkeitserklärung). In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Fakultät Raumplanung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß Absatz 10 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
- (10) Für die Abgabe der Masterarbeit im weiterbildenden Studiengang gelten die rechtlichen Bestimmungen der Fakultät Raumplanung. Die Masterarbeit ist unter Beachtung von Satz 1 in einem festgelegten Dateiformat hochzuladen, welches zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt geeignet ist. Die Einreichung der Masterarbeit erfolgt über ein bereitgestelltes Portal der Akademie der Ruhr-Universität gGmbH. Die Plagiatskontrolle erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht

tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

- (11) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Print-Ausfertigung sowie zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung (elektronische Textform) abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (12) Die Masterarbeit wird von den Betreuer*innen begutachtet und bewertet. Die Bewertung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich zu übermitteln. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung gekürzt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*eine Prüfer*in die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; Satz 6 findet Anwendung. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend (4,0)“ oder besser sind.
- (13) Die Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach der Abgabe über den Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (14) Die Masterarbeit kann nur einmal und nur als Ganzes wiederholt werden.

IV. Studienabschluss

§ 23

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures an der Technischen Universität Dortmund gilt ein*e Studierender*Studierende als zu den Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) Die*Der Studierende eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) Der*Die Kandidat*in nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt oder
 - c) Im Angleichstudium der*des Kandidatin*Kandidaten Prüfungen erforderlich sind, die der*die Kandidat*in im Diplom- oder Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 10 zusammen, in denen insgesamt 70 Leistungspunkte in Pflichtmodulen zu erwerben sind. Weitere 20 Leistungspunkte sind im Wahlpflichtbereich mit jeweils 5 Leistungspunkten zu erwerben.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:

Modulnummer und Modultitel	Typ	LP	Prüfungsleistung		
			MP	Keine ZV	Benotet
1 Energy Systems	P	5	MP	Keine ZV	Benotet
2 Renewable Energy Technologies	P	5	MP	Keine ZV	Benotet
3 Hydrogen Technologies	P	5	MP	Keine ZV	Benotet
4 Planning of Energy Infrastructures	P	5	MP	Keine ZV	Benotet
5 Smart Grids & Energy Storage and Sector Coupling	P	5	MP	Keine ZV	Benotet
6 Spatial Planning	P	5	2 TL	Keine ZV	Benotet
7 Sustainability and circular economy	P	5	MP	Keine ZV	Benotet
8 Strategic Technology and Innovation Management	P	5	2 TL	Keine ZV	Benotet
9 Practical Project	WP	10	MP	Keine ZV	Benotet
10 Masterarbeit	P	20	MP	Keine ZV	Benotet

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, MP = Modulprüfung, TL = Teilleistung; ZV = Zugangsvoraussetzung

Das Modulangebot für den Wahlpflichtbereich „Compulsory Electives“ und die entsprechenden Prüfungsleistungen je Wahlpflichtmodul sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 90 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die*der Studierende in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder eines der in Absatz 2 genannten Module endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Studierenden eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt. Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 25**Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten**

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung
gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der studienbegleitenden Prüfungen werden die Noten um 0,3 verringert oder erhöht; die Noten 0,7,4,3,4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden =	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die Modulprüfung bzw. sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet worden ist bzw. sind.

- (4) Eine schriftliche Prüfung/Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
- die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- 1 = „sehr gut“, falls sie bzw. er mindestens 75 %
- 2 = „gut“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- 3 = „befriedigend“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
- 4 = „ausreichend“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine schriftliche Prüfung/Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist deren Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, die mit dem Gewicht der ihnen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote einfließen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnoten lauten in Worten:
- | | |
|--|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnittswert über 4,0 | = nicht ausreichend |
- (8) Ergänzend zur Modulnote in Worten wird der Durchschnittswert angegeben.
- (9) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der einzelnen Modulnoten aller benoteten Module gemäß § 25 Absatz 2, die nach Anzahl der ihnen zugeordneten Leistungspunkte gewichtet werden. Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Die Abschlussnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit-Transfer-System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.
- (11) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere

Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 26

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich bis zum Abschluss der letzten Prüfung des Studiengangs in bis zu zwei weiteren Modulen mit Teilleistungen zu Wahlpflichtelementen des Masterstudiums, in Fächern anderer Studiengänge der Fakultät Raumplanung oder in Fächern anderer Studiengänge, die Bestandteil von Kooperationsvereinbarungen mit der Fakultät Raumplanung sind, einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, sie werden auf Antrag der Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 27

Masterurkunde, Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Studierenden werden eine Masterurkunde in deutscher Sprache und eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades gemäß § 5 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von den Dekan*innen der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund und dem Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Düsseldorf und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung erhält die*der Studierende in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Auf dem Zeugnis wird das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, vermerkt. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 25 Absatz 8, das Thema und die Note der Masterarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit den Siegeln der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund und der Fakultät Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Düsseldorf versehen.
- (4) Dem Zeugnis wird eine Übersicht über alle erbrachten Prüfungsleistungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 20 Absatz 10 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (6) Auf Antrag der*des Studierenden wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine

Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 25 Absatz 1 enthält (Notenübersicht).

§ 28

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die*der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 in den Masterstudiengang Sustainable Energy and Hydrogen Infrastructures an der Technischen Universität eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Raumplanung vom 18. Februar 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 27. August 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 27. Februar 2026

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer